

# KV-Datenblatt!

BAGS					
Wirtschaftsbereich:	17	Stand:	01.01.2010	Erstellt am:	01.01.2010
Gültigkeit für PflichtpraktikantInnen/VolontärInnen:	Nein (§2)				
Gültigkeit für FerialarbeitnehmerInnen/Ferialaushilfen:	Ja				
Probezeit:	3 Monate (lt. BAG)				
Behaltfrist:	3 Monate (lt. BAG)				
Internatskosten:	Werden zur Gänze durch den/die ArbeitgeberIn übernommen.				
Lehrlingsentschädigung §33	1. Lehrjahr	430,08			
	2. Lehrjahr	591,39			
	3. Lehrjahr	734,39			
	4. Lehrjahr	1.010,53			
Entlohnung FerialpraktikantInnen Personen, die im Rahmen einer schulischen oder universitären Ausbildung aufgrund eines Lehrplanes bzw. einer Studienordnung verpflichtet ist, praktische Tätigkeiten nachzuweisen.	Keine Regelung.				
Entlohnung VolontärInnen Personen, die sich kurzfristig ausschließlich zu Ausbildungszwecken in einer Einrichtung aufhalten.	Keine Regelung.				